DAS EIGENTUM



Römisches Privatrecht HS22

Das Eigentum: Übersicht

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



https://www.youtube.com/watch?v=H2_by0rp5q0 https://scholarworks.gsu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1057&context=psych_facpub https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/desc.12842

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



- Es ist meins!
 - a. Niemand kann ohne meine Erlaubnis etwas damit tun
 - b. Ich kann es von jedem als meins beanspruchen
 - c. Ich kann damit machen, was ich will
- Ein so absolutes Recht, wie überhaupt denkbar: absolut in seinem Inhalt (c) und in seiner Durchsetzbarkeit (a-b) (erga omnes)
- "Das ist mein Eigentum" = "Das ist meins"
 - Vermögen = Sachen + Rechte
 - Eigentum = Die Sache selbst, indem sie uns gehört

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



- Es ist meins!
 - Niemand kann ohne meine Erlaubnis etwas damit tun
 - Ich kann es von jedem als meins beanspruchen
 - Ich kann damit machen, was ich will
- Ein so absolutes Recht, wie überhaupt denkbar: absolut in seinem Inhalt und in seiner Durchsetzbarkeit (erga omnes)
- "Das ist mein Eigentum" = "Das ist meins".
 - Vermögen = Sachen + Rechte.
 - Eigentum = Die Sache selbst, indem sie uns gehört

Rn §107 D. 6.1.49.1 Celsus im 18. Buch seiner Digesten: Mein Eigentum ist das, was aus meinem Vermögen körperlich irgendwo vorhanden ist und hinsichtlich dessen ich das Recht habe, es zu vindizieren.

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



- Es ist meins!
 - Niemand kann ohne meine Erlaubnis etwas damit tun
 - Ich kann es von jedem als meins beanspruchen
 - Ich kann damit machen, was ich will
- Ein so absolutes Recht, wie überhaupt denkbar: absolut in seinem Inhalt und in seiner Durchsetzbarkeit (erga omnes)
- "Das ist mein Eigentum" = "Das ist meins".
 - Vermögen = Sachen + Rechte.
 - Eigentum = Die Sache selbst, indem sie uns gehört

Rn §107 D. 6.1.49.1 Celsus im 18. Buch seiner Digesten: Mein Eigentum ist das, was aus meinem Vermögen körperlich irgendwo vorhanden ist und hinsichtlich dessen ich das Recht habe, es zu vindizieren.

Rn. 108 Bartolus de Sassoferrato [14. Jh. n. Chr.], zu D. 41.2.17: Eigentum ist die Befugnis, über eine körperliche Sache umfassend zu verfügen, soweit dies nicht gesetzlich eingeschränkt wird.

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung

Die rechtliche Position des Eigentümers



- Die rechtliche Position des Eigentümers
 - a. Niemand kann ohne unsere Erlaubnis etwas mit der Sache tun = Auschlussbefugnis (ius prohibendi = Verbotsrecht)
 - b. Wir können sie von jedem als unsere beanspruchen = Vindizierbarkeit (vindicatio = Eigentumsklage)
 - c. Wir dürfen mit der Sache machen, was wir wollen = Vollherrschaft (dominium)
- Was genau schliesst diese Vollherrschaft (c) ein?
 - Alle denkbare Befugnisse an der Sache
 - Eine Taxonomie ...?

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



Theater der antiken Stadt Thermessus

Rn. §109 CIL I 204, Z. 27-35 [Lex Antonia de Termessibus, 68 v. Chr.]. Alles, was den Bürgern von Termessus Maior in Pisidien an öffentlichem oder privatem Eigentum gehört oder vor dem ersten Mithridatischen Krieg gehörte, mit Ausnahme von Plätzen, Äckern und Gebäuden, das heisst, alles, was sie vorher hatten, besassen, nutzten oder genossen, alles, was sie davon nicht freiwillig veräussert haben, soll den Bürgern von Termessus Maior in Pisidien gehören, so wie es ist oder war, und ebenso soll es rechtmässig sein, dass sie all diese Dinge haben, besitzen, nutzen und geniessen [habere possidere uti frui].

- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Theater der antiken Stadt Thermessus

Rn. §109 CIL I 204, Z. 27-35 [Lex Antonia de Termessibus, 68 v. Chr.]. Alles, was den Bürgern von Termessus Major in Pisidien an öffentlichem oder privatem Eigentum gehört oder vor dem ersten Mithridatischen Krieg gehörte, mit Ausnahme von Plätzen, Äckern und Gebäuden, das heisst, alles, was sie vorher hatten, besassen, nutzten oder genossen, alles, was sie davon nicht freiwillig veräussert haben, soll den Bürgern von Termessus Maior in Pisidien gehören, so wie es ist oder war, und ebenso soll es rechtmässig sein, dass sie all diese Dinge haben, besitzen, nutzen und geniessen [habere possidere uti frui].

- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Theater der antiken Stadt Thermessus

Rn. §109 CIL I 204, Z. 27-35 [Lex Antonia de Termessibus, 68 v. Chr.]. Alles, was den Bürgern von Termessus Major in Pisidien an öffentlichem oder privatem Eigentum gehört oder vor dem ersten Mithridatischen Krieg gehörte, mit Ausnahme von Plätzen, Äckern und Gebäuden, das heisst, alles, was sie vorher hatten, besassen, nutzten oder genossen, alles, was sie davon nicht freiwillig veräussert haben, soll den Bürgern von Termessus Maior in Pisidien gehören, so wie es ist oder war, und ebenso soll es rechtmässig sein, dass sie all diese Dinge haben, besitzen, nutzen und geniessen [habere possidere uti frui].

- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

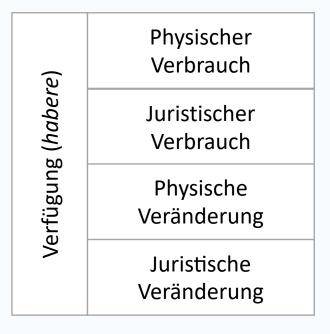


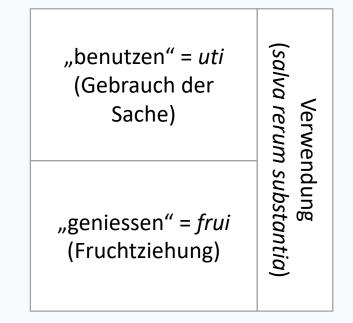
Theater der antiken Stadt Thermessus

Rn. §109 CIL I 204, Z. 27-35 [Lex Antonia de Termessibus, 68 v. Chr.]. Alles, was den Bürgern von Termessus Major in Pisidien an öffentlichem oder privatem Eigentum gehört oder vor dem ersten Mithridatischen Krieg gehörte, mit Ausnahme von Plätzen, Äckern und Gebäuden, das heisst, alles, was sie vorher hatten, besassen, nutzten oder genossen, alles, was sie davon nicht freiwillig veräussert haben, soll den Bürgern von Termessus Maior in Pisidien gehören, so wie es ist oder war, und ebenso soll es rechtmässig sein, dass sie all diese Dinge haben, besitzen, nutzen und geniessen [habere possidere uti frui].

- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Die Befugnisse des Eigentümers





I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

II. Die Eigentumsklage

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung

"besitzen" = possidere

Zusätzliche Befugnisse...?



Sachvindikation (rei vindicatio): Kein Recht ohne Klage

Verbotsrecht (ius prohibendi)

So sehr der Natur des Eigentums inhärent, dass es auch zwischen Miteigentümern bestehen muss

Rn. §110 D. 10.3.28 Papinian im 7. Buch der Rechtsfragen. Sabinus sagt, dass bei einer gemeinschaftlichen Sache keiner der Miteigentümer etwas gegen den Willen eines anderen rechtmässig tun kann. Daher ist es klar, dass es ein Verbietungsrecht gibt. Denn es steht fest, dass in gleicher Lage die Rechtsstellung dessen, der verbietet, stärker ist [als die desjenigen, der etwas tun will] (...)

Man muss differenzieren:

Rechtshandlungen, die zwangsläufig alle betreffen

Rechtshandlungen, die in einer Quote möglich sind.

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Verbotsrecht (ius prohibendi)



- Fälle, die das Verbotsrecht ausschliessen?
 - a. Unser Grundstück ist mit einer Grunddienstbarkeit (z.B. Wegrecht) belastet.
 - b. Unser Grundstück ist mit einer Nutzniessung belastet.
- In beiden Fällen bleiben wir Alleineigentümer (Rn. §111), aber mit beschränkten Befugnissen:
 - in ,a' verlieren wir das Verbotsrecht gegenüber dem Servitutsberechtigten
 - in ,b' verlieren wir alle Befugnisse ausser dem Verfügungsrecht
- Deswegen können solche Belastungen nur durch den Eigentümer bestellt werden

Einmal bestellt, wirken sie aber auch, bis zu ihrer Aufhebung, gegen den nachfolgenden Eigentümer

Sobald das Recht des Dritten erloschen ist, erhält der Eigentümer alle seine Befugnisse *ipso iure* zurück ("Elastizität" des Eigentums)

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- Formel: Die schriftliche Anweisung des Prätors an den Richter
- Mit ihrer Annahme durch die Parteien ist die Vorphase des Prozesses (vor dem Magistrat: *in iure*) abgeschlossen.
- Diese Annahme bildet die Prozessbegründung (litis contestatio)

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Condemnatio (= Auftrag an den Richter zu verurteilen)

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Condemnatio pecuniaria (wegen der alten manus iniectio) Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- Durch die Arbiträrklausel ist es dem Richter erlaubt, den Beklagten freizusprechen, wenn er Rückerstattung (nach dem Ermessen des Richters) leistet
- Nicht ganz freiwillig: (a) Litisästimation durch den Kläger; (b) erst nach der Entscheidung des Beklagten

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Was ist das Ziel der Eigentumsklage?

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Was ist das Ziel der Eigentumsklage?
Keine blosse Feststellungsklage, sondern Herausgabeklage

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Aktiv- und Passivlegitimation?

Eigentümer Besitzer

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- Streitgegenstand?
 - Nur das angebliche Recht des Klägers (vgl. mit der archaischen symmetrischen Eigentumsklage: Rn. §113)
- Asymmetrie: Der Kläger allein trägt die Beweislast (Rn. §114)

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung

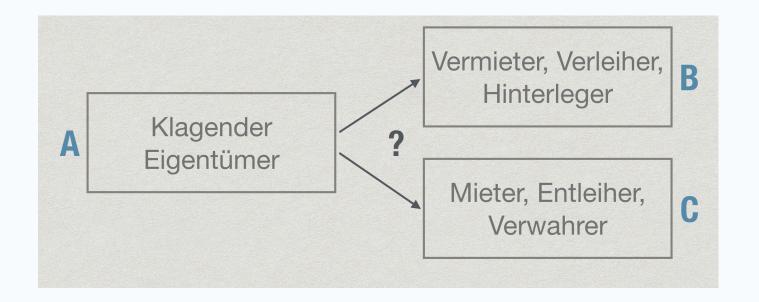


Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Sache nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

- Deswegen ist die Eigentumsklage die ultima ratio. Alternative?
 - Forderungsklagen (wenn wir die Sache hinterlegt, vermietet oder geliehen haben)
 - Interdikte: Rn. §115 D. 6.1.24 Gaius im 7. Buch zum Provinzialedikt.
 Wer sich entschlossen hat, eine Sache zu vindizieren, sollte sich
 vergewissern, ob er durch irgenden Inderdikt den Besitz erlangen
 könne. Denn es ist weit bequemer, selbst zu besitzen und dem
 Gegner die Last der Klägerstellung aufzuzwingen, als selbst eine
 Klage anzustregen, während der andere besitzt.

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt

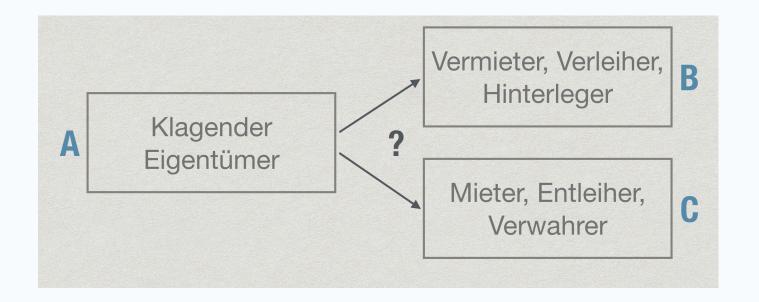
- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



- 1. Die Klage ist nur gegen B möglich
- 2. Die Klage ist nur gegen C möglich
- 3. Die Klage ist gegen beide möglich

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



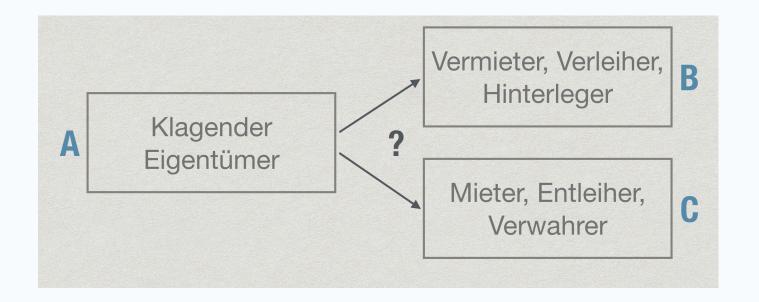
Welche Lösung würde A bevorzugen? Welche Lösung würde B bevorzugen? Welche Lösung würde C bevorzugen?

- Die Klage ist nur gegen B möglich
- 2. Die Klage ist nur gegen C möglich
- 3. Die Klage ist gegen beide möglich

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

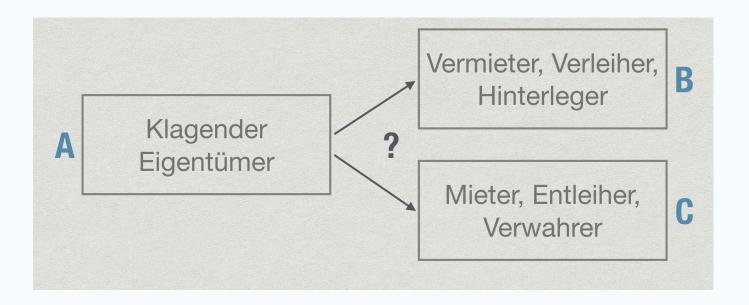
- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



Welche Lösung würde A bevorzugen? Welche Lösung würde B bevorzugen? Welche Lösung würde C bevorzugen?

- 1. Die Klage ist nur gegen B möglich
 - Die Klage ist nur gegen C möglich
- 3. Die Klage ist gegen beide möglich

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Objektive Argumente für 1?

C hat:

- Keine Verpflichtung, das Eigentum von B vor Gericht zu verteidigen
- Üblicherweise keine Beweismittel
- Weniger Interesse daran als B

Eine Restitution an A wäre für C Vertragsbruch

- 1. Die Klage ist nur gegen B möglich
- 2. Die Klage ist nur gegen C möglich
- 3. Die Klage ist gegen beide möglich

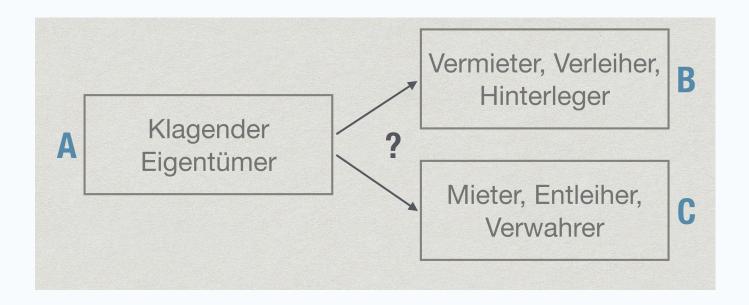
- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Detentoren: Die alte Lösung



Rn. §116 D. 6.1.9 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt. (...) Einige (...) wie Pegasus, sind der Ansicht, die Klage erfasse nur denjenigen Besitz, der im Interdikt «Wie ihr besitzt» oder «Bei welchem von euch» vorausgesetzt wird. Zum Beispiel sagt er, könne man nicht von jemanden vindizieren, dem die Sache zur Verwahrung gegeben oder geliehen worden ist, der über sie einen Miet-, Pacht- oder Werkvertrag abgeschlossen hat, (...) weil nämlich alle diese nicht besitzen. Ich meine indessen, man kann gegen alle klagen, weil sie die Sache innehaben und zur Rückgewähr in der Lage sind.

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Objektive Argumente für 3?

Der Eigentümer wäre am besten geschützt. Er könnte klagen:

- gegen B, wenn er die Identität von C ignoriert
- gegen C, wenn B abwesend oder unauffindbar ist

- 1. Die Klage ist nur gegen B möglich
- 2. Die Klage ist nur gegen C möglich
- 3. Die Klage ist gegen beide möglich

I. Das Eigentum

- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung

Detentoren: Die neue Lösung



Rn. §116 D. 6.1.9 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt. Die Amtspflicht des Richters in dieser Klage beinhaltet, dass der Richter untersucht, ob der Beklagte besitzt. Und es kommt nicht darauf an, aus welchem Grund er besitzt. Wo ich nämlich bewiesen habe, dass die Sache mein ist, muss der Besitzer sie zurückgeben, wenn nicht eine andere Einrede entgegensteht. (...) Ich meine indessen, man kann gegen alle klagen, weil sie die Sache innehaben und zur Rückgewähr in der Lage sind.

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



Als ich erfahre, dass Sie gegen mich die Eigentumsklage erheben wollen, verkaufe ich die Sache an einen Dritten.

Können Sie die Eigentumsklage ergreifen? Gegen wen?

- Im Prinzip nur gegen den Dritten. Ist dies die beste Lösung?
 - Bewegliche Sachen und deren Käufer sind oft unauffindbar
 - Der Verkäufer ist üblicherweise bösgläubig, der Käufer gutgläubig

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Senatusconsultum Iuventianum (129 n. Chr.)

Beim Verkauf von Erbsachen bleibt die Erbschaftsklage gegen den nicht mehr besitzenden Verkäufer möglich:

- a. Auf seine noch bestehende Bereicherung, wenn er gutgläubig verkauft hat
- Auf die Sache selbst, als ob er noch in Besitz wäre, wenn er bösgläubig verkauft hat: "Arglist steht für Besitz" (dolus pro possessione est)

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Senatusconsultum Iuventianum (129 n. Chr.)

Beim Verkauf von Erbsachen, bleibt die Eigentumsklage gegen den nicht mehr besitzenden Verkäufer möglich:

- a. Auf seine noch bestehende Bereicherung, wenn er gutgläubig verkauft hat
- Auf die Sache selbst, als ob er noch in Besitz wäre, wenn er bösgläubig verkauft hat: "Arglist steht für Besitz" (dolus pro possessione est)

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt

- 1. Formel
- 2. Parteien
- 3. Passivlegitimation
- 4. Rückerstattung



"früherer Vorsatz": vor dem Gerichtsverfahren

Rn. § 117 D. 6.1.27.3 Paulus im 21. Buch zum Edikt. Aber auch derjenige, der den Besitz vor Prozessbegründung arglistig aufgibt, haftet mit der dinglichen Klage. Und das lässt sich aus dem Senatsbeschluss folgern, in dem, wie wir gesagt haben, bestimmt ist, dass ein früherer Vorsatz von der Erbschaftsklage erfasst wird.

- I. Das Eigentum
 - 1. Wesen
 - 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung



Argument "a maiore ad minus" (vom Grösseren auf das Kleinere)

Rn. § 117 D. 6.1.27.3 Paulus im 21. Buch zum Edikt. Aber auch derjenige, der den Besitz vor Prozessbegründung arglistig aufgibt, haftet mit der dinglichen Klage. Und das lässt sich aus dem Senatsbeschluss folgern, in dem, wie wir gesagt haben, bestimmt ist, dass ein früherer Vorsatz von der Erbschaftsklage erfasst wird. Wenn nämlich bei der Erbschaftsklage, die selbst eine dingliche Klage ist, früherer Vorsatz vorgebracht werden kann, dann ist es nicht ungereimt, im Wege der Analogie auch bei der auf eine bestimmte einzelne Sache gerichteten Klage einen früheren Vorsatz berücksichtigen.

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Arbiträrklausel u. Rückerstattung



- Was ist, wenn der Beklagte sich gegen eine Rückerstattung entscheidet und stattdessen die Verurteilungssumme bezahlt?
 - Die Eigentumsklage ist gegen ihn nicht mehr möglich (ne bis in idem)
 - Es wurde aber gerade vor Gericht bewiesen, dass er kein Eigentümer ist.
 - Juristischer Limbus. Lösung?

Rn. §118 D. 6.1.46 Paulus im 10. Buch zu Sabinus. An einer Sache, die mittels einer dinglichen Klage herausverlangt und auf so viel geschätzt worden ist, wie der Kläger im Prozess beeidet hat, geht das Eigentum sofort auf den [beklagten] Besitzer über. Denn ich habe mich auf diese Weise ersichtlich mit dem Beklagten verglichen und den Streit zu dem Preis beigelegt, den er selbst bestimmt hat.

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Arbiträrklausel u. Rückerstattung



■ Rückerstattung (*restituere*) ≠ Rückgabe

Rn. §119 D. 50.16.75 Paulus im 50. Buch zum Edikt. Derjenige hat zurückerstattet, der das zurückgegeben hat, was der Kläger hätte, falls ihm der Rechtsstreit gar nie aufgezwungen worden wäre.

Der Kläger soll so gestellt werden, als ob ihm die Sache bereits im Moment der Prozessbegründung (*litis contestatio*) zurückgegeben worden wäre.

D.h., der Beklagte haftet:

- a. Für alle Früchte, die der Kläger seit der Prozessbegründung hätte ziehen können (Rn. §120, Rn. §122)
- b. Für die Schäden an der Sache nach der Prozessbegründung (Rn. §123)

Die früheren können separat beansprucht werden, wenn er bösgläubig in Besitz war (Rn. §121)

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung

Aufwendungen (impensae)



w Was ist, wenn der Beklagte zugunsten der Sache Aufwendungen getätigt hat?

Gemäss der Regel: Diejenigen nach der Prozessbegründung kommen gar nicht in Frage

Wie kann aber der Beklagte die zuvor getätigten Aufwendungen beanspruchen? Er ist eben Beklagter, nicht Kläger ...

Arglisteinrede (*exceptio doli*) gegen die Eigentumsklage bei fehlendem Verwendungsersatz

Rn. §124 D. 6.1.27.5 Paulus im 21. Buch zum Edikt. Wenn der Besitzer vor der Prozessbegründung (*litis contestatio*) zugunsten der herausverlangten Sache Aufwendungen getätigt hat, sind diese vermöge der Arglisteinrede zu berücksichtigen, falls der Kläger darauf beharrt, seine Sache ohne Vergütung dieser Aufwendungen zu beanspruchen (...)

- I. Das Eigentum
- 1. Wesen
- 2. Inhalt
- II. Die Eigentumsklage
 - 1. Formel
 - 2. Parteien
 - 3. Passivlegitimation
 - 4. Rückerstattung